

## **BGer 9C\_349/2019 vom 4. Juni 2019**

Bundesgericht, 2019-06-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_349\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_349_2019)

FR: TF 9C\_349/2019 du 4 juin 2019

IT: TF 9C\_349/2019 del 4 giugno 2019

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C\_349/2019

Urteil vom 4. Juni 2019

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiberin Dormann.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin,

gegen

unbekannt,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Ergänzungsleistung zur AHV/IV,

Beschwerde gegen den Entscheid einer unbekanntes Vorinstanz (765.8240.3008.52).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 5. April 2019 (Poststempel) gegen einen ihr nicht beiliegenden Entscheid einer unbekanntes Vorinstanz,

in die Verfügung vom 8. April 2019 (zugestellt am 9. April 2019), in welcher das Bundesgericht A.\_\_\_\_\_ den Mangel der Rechtsschrift (fehlende Beilage des vorinstanzlichen Entscheids) anzeigte und sie zu dessen Behebung spätestens bis zum 3. Mai 2019 aufforderte, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe,

in Erwägung,

dass die in der Verfügung vom 8. April 2019 angesetzte Frist ungenützt abgelaufen ist, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss nicht einzutreten ist ( Art. 42 Abs. 3 und 5 BGG ),

dass selbst bei erfolgter Einreichung des vorinstanzlichen Entscheids auf die Beschwerde nicht einzutreten wäre, hat doch ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die Eingabe diesen inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2 BGG auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 4. Juni 2019

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Meyer

Die Gerichtsschreiberin: Dormann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.